

Sitzungsvorlage 159/2021

öffentlich

TOP: **Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Erstattung von Kosten für die Abwasserbeseitigung der Abwasserbeseitigung Weißenfels - AÖR (Schmutz-, Niederschlagswassergebühren- und Kostenerstattungssatzung)**

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Finanzausschuss	03.11.2021	
Stadtrat	04.11.2021	

<input type="checkbox"/> Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/> Behindertenbeirats
--	---

Finanzierung:			
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	<input type="checkbox"/> apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
KSt: SK: USK:			
Unterschrift Budgetverantwortlicher			
Mitzeichnung im Bedarfsfall:	Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

Sachstandsbericht:

1. Änderung / Ergänzung Kostenerstattungsregelungen

In der Vergangenheit hat die Satzung für einheitliche Bauvorhaben der AöR, die nach Einheitssätzen abgerechnet wurden, nicht zwischen offener und geschlossener Bauweise differenziert. Für die Bildung der Einheitssätze wurde auf Maßnahmen, die in offener Bauweise im Rahmen von komplexen Tiefbaumaßnahmen durchgeführt wurden, abgestellt. Dies beinhaltete neben Arbeiten an Grundstücksanschlüssen auch Bauleistungen am Hauptkanal und günstiger Weise auch noch Deckenschlussarbeiten.

Gegenstand der Satzungsänderung (§ 2 Abs. 3) ist es, zunächst diese Einheitssätze für die offene Bauweise an die seit 2016 erfolgten Preisänderungen über die Baupreisindizes anzupassen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass diese Art der Bauausführung zunehmend weniger anzutreffen sein wird, man vielmehr verstärkt Maßnahmen der Erneuerung / Sanierung von Grundstücksanschlüssen hat, die teilweise auch straßenzugsweise, d.h. im Rahmen komplexer Baumaßnahmen erfolgen werden. In diesem Zusammenhang wird bautechnisch künftig verstärkt eine geschlossene Bauweise zur Anwendung kommen. Perspektivisch ist zu erwarten, dass bei dieser Bauweise zunehmend Abweichungen zu den Kosten bei der offenen Bauweise zu berücksichtigen sein werden. Deshalb hat sich die AöR entschlossen, nach der jeweiligen Bauweise differenzierte Einheitssätze zu bilden. Einheitssätze bei geschlossener Bauweise können nur für den Grundstückskanal gebildet werden. Für die Revisions-schächte, die in geschlossener Bauweise hergestellt oder erneuert werden, ist eine Vergleichbarkeit aufgrund der unterschiedlichen Herstellungs- / Baubedingungen nicht gegeben. Hier bleibt es bei der Abrechnung auf Basis der Feststellung der tatsächlichen Kosten.

Durch einen neuen Absatz 5 in § 2 der Satzung wird die Möglichkeit eingeführt, Vorausleistungen i. H. v. 80 % des geschätzten Erstattungsbetrages für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung oder Unterhaltung des Grundstücksanschlusses zu verlangen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 8 Satz 3 KAG-LSA i. V. m. § 6 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 KAG-LSA. Die Verweisung wird als hinreichende Ermächtigungsgrundlage auch für die Vorausleistung auf den Erstattungsanspruch angesehen. Für die AöR hat die Möglichkeit zur Erhebung einer Vorausleistung erhebliche praktische Bedeutung, da dadurch aufwendige Vollstreckungsmaßnahmen im Nachgang der entsprechenden Kostenfestsetzung vermieden werden können.

Alternativ besteht für Kostenerstattungsansprüche bei entsprechendem Bedarf jetzt auch die Möglichkeit, wenn sich beide Seiten über die Ablösung verständigen, diese im Vorfeld ihrer Entstehung vertraglich abzulösen. Da die Kostenerstattung keine kommunale Abgabe darstellt, gilt das Vertragsverbot für Abgaben hier nicht. Diese Möglichkeit ist im neuen Absatz 6 des § 2 der Satzung normiert.

Die vorgenannten Änderungen sind in der als **Anlage 2** beigefügten Synopse dargestellt.

2. Änderung Schmutzwasser-, Niederschlagswasser- und Kanalbenutzungsgebühren

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben in § 5 Abs. 2b) KAG-LSA erfolgte eine Nachberechnung des Jahres 2018 sowie die Nachkalkulation der letzten Gebührenperiode 2019-2021 und die Vorkalkulation für die nächstes Jahr beginnende neue Gebührenperiode 2022-2024.

Unter Bezugnahme auf die Kalkulationsergebnisse der Mengengebühren für den Zeitraum der Veranlagungsjahre 2022 bis 2024 ergaben sich Änderungen, die in der 5. Änderungssatzung zu berücksichtigen waren. Dabei erhöht sich lediglich die Schmutzwassergebühr gem. § 8 Abschnitt I Abs. 3 geringfügig; bei Niederschlagswasser- und Kanalbenutzungsgebühr fallen die Gebührensätze für die nächste Kalkulationsperiode geringer als bislang aus. Die entsprechende Übersicht ist als **Anlage 3** beigefügt.

3. Änderung der Datenschutzregelung § 17 Abs. 1 und 2

Aktualisierungsbedarf bestand außerdem hinsichtlich der Datenverarbeitungsregelung in § 17 Abs. 1 und 2 der Satzung, nachdem das Datenschutzgesetz (DSG LSA) im Februar 2020 außer Kraft gesetzt und durch das Gesetz zur Ausfüllung der Verordnung (EU) 2016/679 und zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt (Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt – DSAG-LSA) ersetzt wurde.

Die Entscheidungszuständigkeit für diese Satzung obliegt dem Stadtrat (§ 45 Abs. 2 Nr. 6 KVG LSA i. V. m. § 8 S. 1 KAG LSA). Die Zuständigkeit der Vorberatung durch den Finanzausschuss ergibt sich aus § 14 Abs. 4 Hauptsatzung.

Risch
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt die in der **Anlage 1** beigefügte Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Erstattung von Kosten für die Abwasserbeseitigung der Abwasserbeseitigung Weißenfels - AöR (Schmutz-, Niederschlagswassergebühren- und Kostenerstattungssatzung).

Risch
Oberbürgermeister

Anlagen:

1. Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Erstattung von Kosten für die Abwasserbeseitigung der Abwasserbeseitigung Weißenfels - AöR (Schmutz-, Niederschlagswassergebühren- und Kostenerstattungssatzung) **(Anlage 1)**
2. Synopse der Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Erstattung von Kosten für die Abwasserbeseitigung der Abwasserbeseitigung Weißenfels - AöR (Schmutz-, Niederschlagswassergebühren- und Kostenerstattungssatzung) **(Anlage 2)**
3. Gebührenvergleich **(Anlage 3)**